



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

89

Nr. 10 Sonderausgabe / 8. April 2026

Inhaltsübersicht

Landwirtschaft

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Naturschutzgesetzes;

Dritte Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2026 90

Landwirtschaft

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes;

Dritte Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2026

Vom 7. April 2026

Aktenzeichen: ROB-6-8642.60

Anhänge:

- Anhang 1: Liste der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern
- Anhang 2: Übersichtskarte der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Nord
- Anhang 3: Übersichtskarte der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Süd

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Folgende Regelungen zum Walzen landwirtschaftlicher Grünlandflächen ergehen auf Grundlage des Art. 3 Abs. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) für das Jahr 2026:

I. Abweichend von Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es bis einschließlich 15. April 2026 gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen zu walzen.

II. Räumlicher Geltungsbereich: Die abweichende Gestattung nach Ziffer I. gilt in folgenden Gebieten des Regierungsbezirks Oberbayern:

Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Miesbach

III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung nach Ziffer I. und II. sind die Wiesenbrütergebiete, die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und Teilflächen-ID ausgewiesen und in zwei Übersichtskarten (Anhang 2 und Anhang 3 zu dieser Allgemeinverfügung) dargestellt sind. Die im Anhang 1 ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Mit Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ gilt seit dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo auf Grund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf von landwirtschaftlichen Betrieben. Um unzumutbare Belastungen von betroffenen Landwirten zu vermeiden, können die Regierungen durch Allgemeinverfügung gebietsbezogen das Walzverbot auf ein späteres Datum verschieben.

Aus diesen Gründen hat die Regierung von Oberbayern bereits durch die Allgemeinverfügungen vom 10. März 2026, Aktenzeichen ROB-6-8642.60, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 6 am 13. März 2026 und vom 26. März 2026, Aktenzeichen ROB-6-8642.60, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 8 am 27. März 2026, festgelegt, dass in den in Ziffer II. des Tenors der jeweiligen Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten des Regierungsbezirks Oberbayern landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, mit Ausnahme der Wiesenbrütergebiete, bis einschließlich 1. April 2026, beziehungsweise 8. April 2026 gewalzt werden dürfen.

II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i.V. mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsvorfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Die Regierungen können das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist. Grundlage ist Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. mit § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG.

Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 AVBayNatSchG gegeben, sofern nach den aktuellen Witterungsprognosen in den Gebieten der Landkreise oder kreisfreien Städte überwiegend

(1) das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis, insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen, nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann (Nr. 1) und

(2) in den Wiesenbrütergebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat (Nr. 2).

Unter diesen Voraussetzungen wird die abweichende Gestattung zum Walzen von Grünlandflächen für die in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebiete bis einschließlich 15. April 2026 erteilt.

a) Ohne das Walzen wäre der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben und die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens würde beeinträchtigt. Damit wäre der Pflanzenanwuchs deutlich verzögert. Ferner wäre eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich. Für die betroffenen Landwirte würde deshalb das Nichtverschieben des Verbotszeitpunkts in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten eine unzumutbare Belastung darstellen.

Aus der Stellungnahme der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 2. April 2026 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis das Walzen insbesondere in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten nicht bis zum 8. April 2026 möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturen verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen innerhalb einer Gebietseinheit befahrbar ist. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlands fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist Walzen unmöglich, wenn

- die Grünlandflächen schneebedeckt sind und/oder
- die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80 % liegt und/oder
- der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt.

Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu dem Ergebnis, dass ein Walzen insbesondere in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten voraussichtlich bis 08.04.2026 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bzw. unmöglich sein wird.

Die Regierung von Oberbayern macht sich die fachlichen Erwägungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu eigen. Die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlands sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der Bayerischen Landesanstalt für

Landwirtschaft (LfL) geeignet. Die von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugrunde gelegten Beurteilungskriterien sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

b) Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Walzverbots ist auch mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, Satz 1 BayNatSchG i. V. mit § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, für die eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Dies gilt jedoch nicht, soweit es sich um Wiesenbrütergebiete handelt. Hier darf gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben, da sonst Belange des Naturschutzes und Artenschutzes entgegenstehen bzw. überwiegen.

Nach der Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 02. März 2026 ist zu erwarten, dass im gesamten Regierungsbezirk Oberbayern in den Wiesenbrütergebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter am 15. März 2026 begonnen haben wird. Grundlage dieser Prognose sind die langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern und die Einschätzung des Witterungsverlaufs. In den vergangenen Jahren ist der Brachvogel in den voralpinen Moorgebieten teilweise bereits in der letzten Februardekade und der ersten Märzdekade in die Brutgebiete zurückgekehrt. Noch früher kommt für gewöhnlich der Kiebitz aus den Überwinterungsgebieten zurück. Die Art befindet sich bereits seit Anfang Februar wieder in den Brutgebieten Bayerns. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Wetterlage, insbesondere der milden Temperaturen und die (selbst im Alpenvorland) weitgehend schneefreien Wiesen, ist auch in diesem Jahr von einem frühen Brutbeginn wiesenbrütender Vogelarten auszugehen. Daher wird für das Jahr 2026 erwartet, dass die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter spätestens am 15. März 2026 beginnt.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk Oberbayern von der abweichenden Gestattung ausgenommen werden.

Da die Wiesenbrütergebiete die Hauptverbreitungsgebiete der auf Wiesen brütenden Arten erfassen, kann davon ausgegangen werden, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Maßnahme hinreichend berücksichtigt ist (§ 44 Abs. 4 S. 2 BNatSchG).

c) Ab der ersten Mahd ist das Walzen von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März durch Allgemeinverfügung verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass einer Allgemeinverfügung zum Hinausschieben des Walzverbots von Grünlandflächen steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Regierungen.

Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte entschieden, das Walzen in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten, bis einschließlich 15. April 2026 zu verlängern. Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in diesen Gebieten wird damit dort uneingeschränkt ermöglicht, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

4. Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Verschiebung bis einschließlich 15. April 2026 in den in Ziffer II. des Tenors dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Gebieten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes herzustellen. Der festgelegte Zeitraum ist aufgrund der Prognose zur Wetterlage nach dem 8. April 2026 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Verschiebung des Walzverbots ist auch angemessen. Insbesondere wurde der Verbotszeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Hierdurch werden die schutzwürdigen Belange der Landwirte in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Gleichzeitig wird den Belangen des Natur- und Artenschutzes dadurch angemessen Rechnung getragen, dass die Wiesenbrütergebiete aus der Gestattung herausgenommen werden, in denen nach der Prognose des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) der Brutbeginn vor dem 16. März 2026 zu erwarten ist. Der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8), und damit der Schutzzweck der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, wird gewahrt. Die ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete in Oberbayern sind im Anhang 1 (Liste der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern), im Anhang 2 (Übersichtskarte für Oberbayern Nord) und im Anhang 3 (Übersichtskarte für Oberbayern Süd) dargestellt.

5. Die Anordnung in Ziffer IV. des Tenors dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

Die Regierung von Oberbayern muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlands oder hinsichtlich der Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung von Oberbayern der Widerruf der Allgemeinverfügung nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.

6. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. bis IV. des Tenors

dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. des Tenors ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen in den in Ziffer II. des Tenors aufgeführten Gebieten nicht vor dem 8. April 2026 befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. des Tenors ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in den betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. des Tenors ist notwendig, um trotz eines etwaigen Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

7. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG i.V. mit § 5 Abs. 1 Satz 3 AVBayNatSchG; Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG; Art. 41 Abs. 4 Satz 1, Satz 3, Satz 4 BayVwVfG).

8. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse erlassen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Allgemeine Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Hofmannstraße 51 (Gebäude D), in 81379 München während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter folgender Adresse eingestellt:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen_landwirtschaft/index.html#allgemeinverfuegung

Die in den Anhängen 1, 2 und 3 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen bzw. dargestellten Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:

<http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Hilfestellungen zur Benutzung von „FIN-Web“ sind in den Hinweisen zu den Anhängen zu finden.

Landwirte, die beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Mehrfachantragsteller registriert sind, können die Lage ihrer Flächen im Hinblick auf die festgelegten Wiesenbrütergebiete auch in der Feldstückkarte des iBALIS überprüfen, indem sie die dort hinterlegte „Wiesenbrüterkulisse“ einblenden.

München, 7. April 2026
Regierung von Oberbayern

Friederike Fuchs
Regierungsvizepräsidentin

Hinweise zu den Anhängen:

Die Tabelle im Anhang 1 enthält sämtliche Wiesenbrütergebiete in Oberbayern.

In den Anhängen 2 und 3 sind die Wiesenbrütergebiete in Oberbayern in Übersichtskarten (Oberbayern Nord und Oberbayern Süd) abgebildet.

Diese Übersichtskarten geben einen Hinweis, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die in den Übersichtskarten eingezeichneten Nummern befinden sich in Spalte 4 der im Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <https://java.com/de/> herunterladen.

Allgemeine Informationen zu „FIN-Web“ sind unter folgendem Link verfügbar: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

Eine Kurzanleitung zur Bedienung von „FIN-Web“ ist unter folgendem Link verfügbar: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_finweb_wbk.pdf

Bei technischen Fragen oder auftretenden Problemen bei der Bedienung von „FIN-Web“ kann man sich an folgende E-Mail-Adresse wenden: fisnatur@lfu.bayern.de

Anhang 1, Seite 1 Verzeichnis der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern

Folgende Wiesenbrütergebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung ausgenommen.

Nr. (Teilflächen-ID in FIN-Web)	Name des Wiesenbrütergebiets	Landkreis / kreisfreie Stadt	Nr. in den Übersichts- karten für Oberbayern
693400010002	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	Eichstätt	1
693400010003	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	Eichstätt	2
713400030000	Gaimersheim Feuchtwiesen	Eichstätt	3
723200010000	Donatal bei Burgheim	Neuburg-Schrobenhausen	4
723300020000	Schutteraue bei Irgertsheim	Ingolstadt/Eichstätt	5
723400010000	Deschinger Au Nord-West	Eichstätt	6
723500010000	Unteres Ried bei Vohburg	Pfaffenhofen a.d. Ilm	7
723500020000	Donatal westlich Rockolding	Pfaffenhofen a.d. Ilm	8
723500030000	Pfaffentümpel bei Noetting	Pfaffenhofen a.d. Ilm	9
723600020000	Untere Ilmaue oestlich Niederwoehr	Pfaffenhofen a.d. Ilm	10
733200020000	Donaumoos noerdlich Klingsmoos	Neuburg-Schrobenhausen	11
733200030000	Donaumoos bei Obermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	12
733300010001	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	13
733300010002	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	14
733300020000	Donaumoos bei Langenmosen (Unteres Moos)	Neuburg-Schrobenhausen	15
733300050000	Donaumoos bei Untermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	16
733300060000	Donaumoos bei Brunnen	Neuburg-Schrobenhausen	17
733300070000	Zickzack oestlich Karlishuld	Neuburg-Schrobenhausen	18
733400020000	Donaumoos bei Lichtenheim	Neuburg-Schrobenhausen	19
733400030000	Donaumoos bei Adelshausen	Neuburg-Schrobenhausen/Pfaffenhofen a.d. Ilm	20
733400040000	Donaumoos bei Pobenhausen	Neuburg-Schrobenhausen	21
733400050000	Paarwiesen noerdlich Poernbach	Pfaffenhofen a.d. Ilm	22
733400060000	Paarwiesen bei Deimhausen	Pfaffenhofen a.d. Ilm	23
733400070000	Pichler See	Pfaffenhofen a.d. Ilm	24
733500010000	Fallschirmabwurfplatz im Feilenmoos	Pfaffenhofen a.d. Ilm	25

Anhang 1, Seite 2

733500020000	Kuehmoos im Ilmtal bei Eichelberg	Pfaffenhofen a.d.Ilm	26
743300010000	Paartal bei Hoerzhäusen	Neuburg-Schrobenhausen	27
743400010000	Paartal bei Waidhofen	Neuburg-Schrobenhausen/Pfaffenhofen a.d.Ilm	28
753500010000	Amperthal bei Noerfting	Freising	29
753600010000	Amperthal bei Paizing	Freising	30
753700010001	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	31
753700010002	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	32
753700030000	Erdinger Moos (Trattmoos) westlich Niederlern	Erding	33
753700040000	Batzenmoos, Inkofer Moos westlich Thonstetten	Freising	34
763400010000	Glonntal bei Weichs (WBK)	Dachau	35
763500010000	Amperthal bei Giesenbach	Freising	36
763600020000	Freisinger Moos	Freising	37
763600030000	Erdinger Moos oestlich Attaching, Flughafen Muenchen Nord	Freising/Erding	38
763600060000	Flughafen Muenchen Sued	Erding/Freising	39
763600070000	Stiftswiesen südwestlich Hallbergmoos	Freising	40
763700010001	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	41
763700010002	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	42
763700020000	Erdinger Moos suedlich Viehlassmoos	Erding	43
763700050000	Erdinger Moos, Flugplatz Erding, Langengeisling	Erding	44
773300010000	Fussbergmoos	Fürstenfeldbruck/Dachau	45
773300020000	Flughafen Fuerstenfeldbruck	Fürstenfeldbruck	46
773500010000	Garching Heide	Freising	47
773500020000	Noerdlich Garching See	Freising	48
773500030000	Suedlich Mallerthofener See	München	49
773500040000	Flugplatz Schleissheim	München	50
773800020000	Oestlich Dorfen	Erding	51
773900020000	Isental oestlich Dorfen	Erding	52
773900030000	Thalhamer Moos	Mühldorf a.Inn	53
773950010000	am Kumpfmuehler-/Steeger Bach bei Einstetting	Mühldorf a.Inn	54
784000010000	Heuwinkel bei Au am Inn	Mühldorf a.Inn	55
793000040000	Altbachwiesen bei Igling	Landsberg am Lech	56

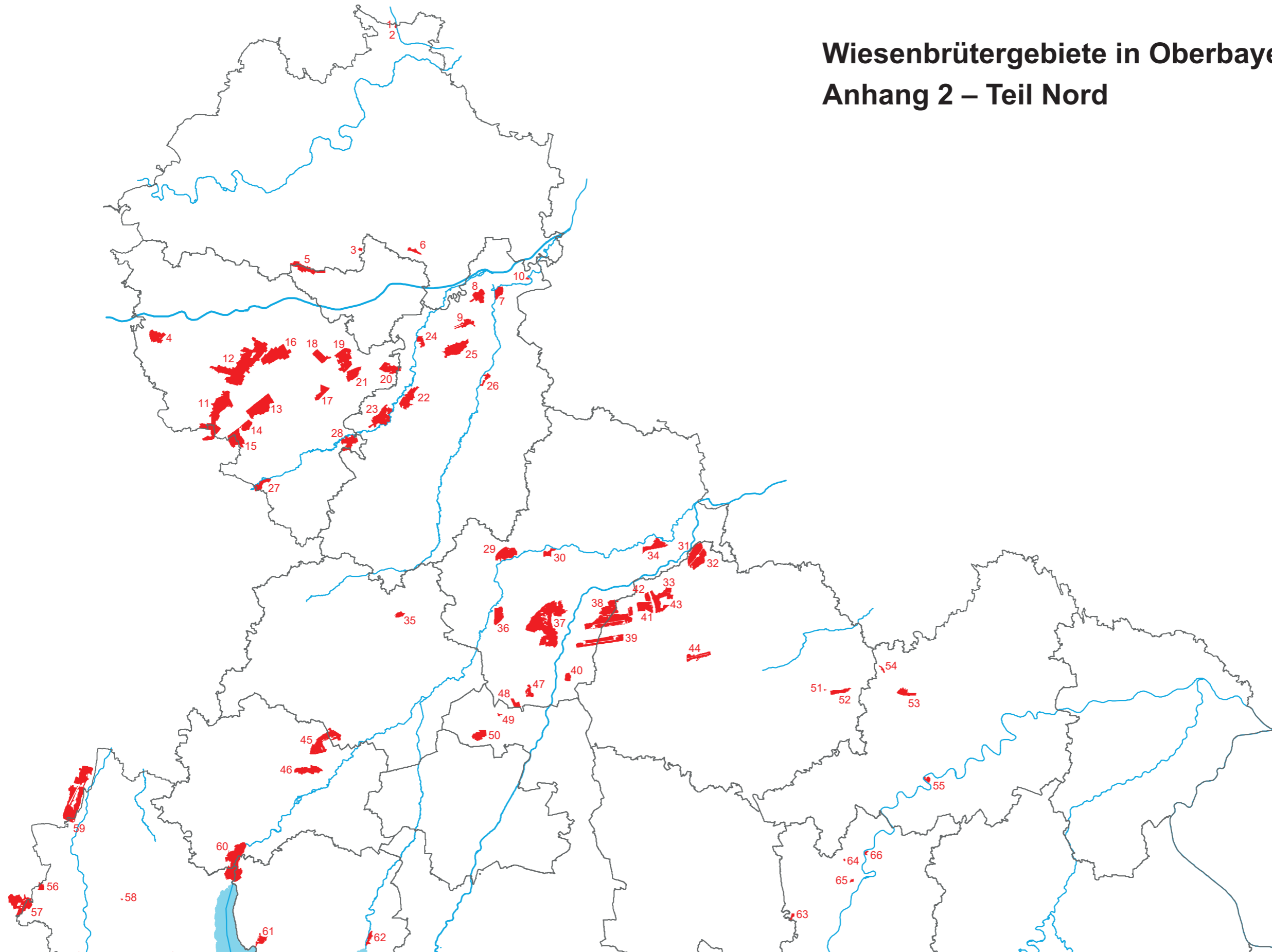
Anhang 1, Seite 3

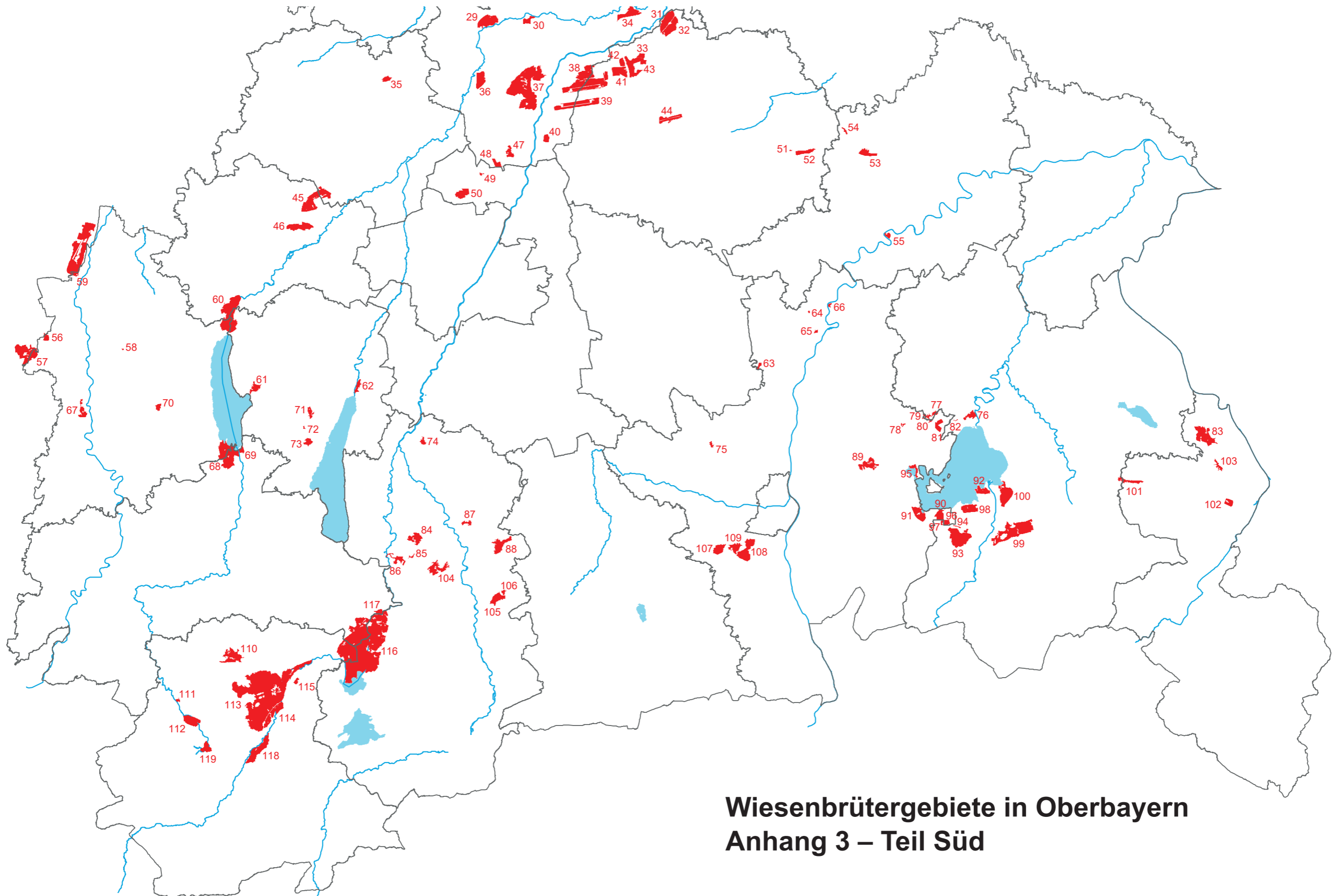
793000020000	Kleinkitzighofen	Landsberg am Lech	57
793150040000	Penzing Kiesgrube	Landsberg am Lech	58
783100010000	Standortuebungsplatz Lagerlechfeld	Landsberg am Lech	59
793200010000	Ampermoos	Fürstefeldbruck/Starnberg/Landsberg am Lech	60
793300010000	Herrschinger Moos	Starnberg	61
793400010000	Leutstettener Moos Sued bei Percha	Starnberg	62
793800010000	Krut	Rosenheim	63
793900010000	Feuchtwiesen bei Grasweg-Soyen	Rosenheim	64
793900020000	Gabersee	Rosenheim	65
793900030000	Thalham	Rosenheim	66
803100010000	Standortuebungsplatz noerdlich Dornstetten	Landsberg am Lech	67
803200010001	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau/Landsberg am Lech	68
803200010002	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau	69
803200020000	Obermuehlhausen - Windachspeicher	Landsberg am Lech	70
803300010000	NSG Maisinger See	Starnberg	71
803300020000	Nassbrachen bei Aschering	Starnberg	72
803300030000	Kiebitzgebiet Feldafing	Starnberg	73
803400010000	Moor nordoestlich Sachsenhausen	Bad Tölz-Wolfratshausen	74
803800010000	Braunau Moos Beyharting	Rosenheim	75
804000010000	Gemeindemoos noerdlich Seebruck	Traunstein	76
804000020000	Schleimmoos	Traunstein/Rosenheim	77
804000030000	Streuwiesen noerdlich des Pelhamer Sees	Rosenheim	78
804000040000	Buchwiesen Seefeld, suedlich Niederham	Traunstein/Rosenheim	79
804000050000	Weitmoos, noerdlich Eggstaett	Rosenheim/Traunstein	80
804000060000	Freimoos, nordoestlich Eggstaett	Rosenheim	81
804000070000	Westlich Grafenanger	Traunstein	82
804300010000	Haarmoos	Berchtesgadener Land	83
813400030000	Weidfilz bei Koenigsdorf	Bad Tölz-Wolfratshausen	84
813400040000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung, kleiner NO-Teil	Bad Tölz-Wolfratshausen	85
813400060000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung	Bad Tölz-Wolfratshausen	86
813500030000	Zellerbachtal, NSG Bairawies	Bad Tölz-Wolfratshausen	87
813500040000	NSG Kirchseefilzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	88

Anhang 1, Seite 4

813900010000	Thalkirchner Moos	Rosenheim	89
814000010000	Kuehwampenmoor	Rosenheim	90
814000020000	Irschener Winkel	Rosenheim	91
814000030000	Noerdlich Feldwies am Chiemsee	Traunstein	92
814000040001	Kendlimuehlfilz	Traunstein	93
814000040002	Kendlimuehlfilz	Traunstein	94
814000070000	Aiterbacher Winkel	Rosenheim	95
814000080001	Rottauer Filze	Rosenheim	96
814000080002	Rottauer Filze	Traunstein	97
814000090000	Schoenegart, westlich Feldwies	Traunstein	98
814100010000	Bergener Moos	Traunstein	99
814100020000	Grabenstaetter Moos am Chiemsee	Traunstein	100
814200010000	Surtal westlich Oberteisendorf	Berchtesgadener Land/Traunstein	101
814300010000	Aininger Moos	Berchtesgadener Land	102
814300020000	Saadorfer Moos	Berchtesgadener Land	103
823400050000	Rothenrainer Moore	Bad Tölz-Wolfratshausen	104
823500010001	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	105
823500010002	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	106
823800010000	Auer Weidmoos	Rosenheim	107
823800020001	Hochrunstfilze	Rosenheim	108
823800020002	Hochrunstfilze	Rosenheim	109
833200020000	Obernacher Moos	Garmisch-Partenkirchen	110
833200050000	Kochel-Filz bei Unterammergau	Garmisch-Partenkirchen	111
833200030000	Pulvermoos	Garmisch-Partenkirchen	112
833300010001	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	113
833300010002	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	114
833300040000	Ostermoos noerdlich Ohlstadt	Garmisch-Partenkirchen	115
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Bad Tölz-Wolfratshausen/Weilheim-Schongau/Garmisch-Partenkirchen	116
833400010002	Loisach-Kochelseemoore	Weilheim-Schongau	117
843200010000	Pfruehlmoos	Garmisch-Partenkirchen	118
843200020000	Weidmoos Oberammergau	Garmisch-Partenkirchen	119

Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Anhang 2 – Teil Nord





**Wiesenbrütergebiete in Oberbayern
Anhang 3 – Teil Süd**

